



STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Andreas Burckhardt-Stiftung“ „Fondation Andreas Burckhardt“ „Andreas Burckhardt Foundation“ wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtet.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs.

Der Zweck soll, wenn möglich, auf zwei Arten erfüllt werden:

- a) durch zur Verfügungstellung einer Unterkunft in Bern (Zwei- bis Drei-Zimmer-Wohnung) zu besonders günstigen Konditionen für kurze Aufenthalte, insbesondere zu Gunsten von Akademikern oder Künstlern, wobei diese Begriffe nicht restriktiv interpretiert werden dürfen. Wichtiger als der Kreis der Begünstigten ist die effektive Förderung von Austausch über alle Grenzen hinweg.

Die Stiftung soll helfen, das Wirken von Andreas Burckhardt, der immer wieder Gäste aus anderen Regionen bei sich zu Hause aufnahm, auch nach seinem Ableben weiter zu führen. Als Basler, der an der Universität Genf als Professor für Geschichte der frühen Neuzeit tätig war, aber in Bern wohnte, hat er den kulturellen Austausch im weitesten Sinne immer gefördert.

Es werden vor allem Aufenthalte bis zu vier Monaten in Betracht gezogen oder beschränkt auf gewisse Wochentage, je nach Bedarf. Eines der drei Zimmer wird im Prinzip wenigstens einen Tag pro Woche dem Sekretär der Stiftung zur Verfügung stehen, wo auch das Archiv der Stiftung aufbewahrt werden soll.

Die Stiftung bezweckt somit insbesondere die Unterstützung der Tätigkeit der Universität Bern und des Kunstmuseum Bern, in dem sie deren Gästen eine günstige Unterkunft zur Verfügung stellt. Sie bezweckt aber nicht die direkte Unterstützung der Universität.



- b) Sofern die nötigen finanziellen Mitteln vorhanden sind, bezweckt die Stiftung auch die Unterstützung der Tätigkeit anderer steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen, welche die Förderung von Kultur, Bildung oder Wissenschaft zum Ziel haben, wie zum Beispiel das Concours de Genève.

Die Stiftung ist somit eine reine gemeinnützige Stiftung, die als solche den Stiftungsratsmitgliedern kein Honorar auszahlt. Reisespesen werden aber zurück-erstattet.

Der Stiftungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, um den Zweck unbürokratisch, aber effizient erfüllen zu können. Diese sind der Aufsichtsbe-hörde zur Prüfung einzureichen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 in maximal fünf Jahresraten einbezahlbar.

Das Stiftungsvermögen wird insbesondere geäuftet durch Schenkungen und Zuwendungen, und durch Beiträge der Begünstigten oder ihrer Trägerorganisa-tionen

Die Stiftung verzichtet ausdrücklich auf öffentliche Spendenaufrufe.

Falls der Stiftungsrat die laufenden Ausgaben nicht mehr bezahlen kann, muss er die Stiftung auflösen.

Art. 5 Nutzniessung

Das Stiftungsvermögen besteht zudem, insofern deren Erwerb resp. Einräu-mung möglich sein sollte, aus der 10-jährigen Nutzniessung der Wohnung, die Prof. Andreas Burckhardt früher bewohnte.

Art. 6 Organisation

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

a) Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und bis drei weiteren Mitgliedern zusam-men, wobei, wenn immer möglich, eines der Mitglieder aus Andreas Burck-



hardts Familie stammt. Die Mitglieder sind für die Zeit bis zu ihrem freiwilligen Rücktritt ernannt.

Der Stiftungsrat ernennt Ersatzmitglieder für abtretende Mitglieder selber (Kooptation).

Der Stiftungsrat bestimmt diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung. Er kann auch begrenzte Vollmachten erteilen, für die Erledigung der ordentlichen Geschäfte.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sich aktiv an der Beschlussfassung beteiligt. Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen mit dem Stimmenmehr seiner Mitglieder, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident des Stiftungsrates den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat kann in eigener Kompetenz einen Sekretär wählen und bestimmt dessen Entschädigung.

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Stiftung. Er sorgt für die Verfolgung des Stiftungszweckes. Er kann aber die Verwaltung und die Buchhaltung einer professionellen Organisation delegieren. Er genehmigt die Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung. Der Jahresbericht mitsamt dem Bericht der Revisionsstelle, sofern eine bestellt wurde, sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Die Protokolle und Jahresberichte werden entweder auf Deutsch oder auf Französisch erstellt.

b) Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit einem Antrag zu unterbreiten hat. Die Revisionsstelle wird auf ein Kalenderjahr gewählt; eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich. Falls die Bilanzsumme aber nicht CHF 200'000.00 erreicht, kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu ernennen, befreien.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals per 31. Dezember 2006.



Art. 8 Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt, sofern die finanzielle Lage das Erreichen des Zweckes wenigstens zum Teil weiter ermöglicht.

Art. 9 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann einstimmig bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde verlangen. Der Stifter behält sich im Sinne des rev. Art. 86a ZGB das Recht vor, der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Zweckes der Stiftung zu beantragen.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

Eine Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn sie ausser Stande ist, ihren Zweck weiter zu verfolgen. In diesem Falle wird die Liquidation durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweckes steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Statuten von Dominique Baumann-Stucki, Notarin des Kantons Bern, **öffentlich beurkundet am 15. Dezember 2005**, in Bern (Urschrift Nr. 722)

entsprechen.

Der Sekretär

